

Satzungsausfertigung

Stadt Erbach
(Alb-Donau-Kreis)

Satzungen

über den Bebauungsplan für das Gebiet

„Gewerbegebiet Oberer Luß – BA I“

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017
in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m. W. v. 11.03.2017
und Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m. W. v. 11.03.2017

hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.10.2018 den
Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„Gewerbegebiet Oberer Luß – BA I“

als **Satzungen** beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ingenieurbüros
WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 22.01./22.10.2018 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser
Satzungen.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Oberer Luß – BA I“

besteht aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 22.01./22.10.2018
- 2) Textliche Festsetzungen – planungsrechtlicher Teil vom 22.01./22.10.2018
- 3) Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 22.01./22.10.2018
- 4) Begründung vom 22.01./22.10.2018
- 5) Umweltbericht mit des Büros Zeeb+Partner vom 22.01.2018
- 6) Zusammenfassende Erklärung vom 22.10.2018

Satzungsausfertigung

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Erbach, den 23.10.2018

Gaus, Bürgermeister

Hinweise:

Diesen Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss werden ab dem 26.11.2018 im Bürgermeisteramt Erbach, Rathaus Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach zu nachstehenden Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Erbach, den 23.10.2018

Gaus, Bürgermeister